



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-0159.1

Datum 26.09.2019

Beschluss

auf Empfehlung des Ausschusses für Grün, Naturschutz und Sport

Stützmauer am Hans-Leip-Ufer

Die Stützmauer am Hans-Leip-Ufer ist seit geraumer Zeit nicht mehr verkehrssicher. Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen bezüglich der Zuständigkeit für dieses Bauwerk erklärte sich der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) bereit, die Verantwortung für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen zu übernehmen. Die abschließende Zuordnung von Bauwerken dieser Art zu einer Behörde/Dienststelle steht weiterhin aus, soll aber im Rahmen einer Senatsdrucksache festgelegt werden.

Der LIG beauftragte die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (ReGe) mit der Sanierung der Mauer. Diese beauftragten die Firma Ramboll, eine entsprechende Untersuchung der Mauer durchzuführen. Das Fazit der Untersuchung ist als Anlage beigefügt. Im Ergebnis muss das Heranfahren an die Bestandsmauer verhindert, die Mauer erneuert und die Bastion kurzfristig gesichert/abgerissen werden. Die Sicherung des Weges übernimmt das Bezirksamt.

Die Sanierung der Mauer ist für das Jahr 2020/2021 vorgesehen. In Gesprächen erläuterten Vertreter der ReGe und des LIG, dass aus Gründen der Uferschutzes kein Grund bestehe, die Bastion zu erneuern und dieses deshalb nicht vorgesehen sei. Andererseits gingen beim Bezirksamt Nachfragen zu der zukünftigen Nutzbarkeit der Bastion ein.

Die Finanzbehörde wird gemäß § 27 BezVG aufgefordert, die erforderlichen finanziellen Mittel für die Sicherung des Hans-Leip-Ufers und für den Erhalt der Bastion bereitzustellen. Das Denkmalschutzamt wird gemäß § 27 BezVG um eine Stellungnahme zum Erhalt der Bastion gebeten.

Anlage:

Bild und Fazit der Untersuchung



Abbildung 3-1: Deckwerk, Kolkbildung [HPA 2016]

5.1 Sanierungs- und Handlungsbedarf

5.1.1 Uferwand

Eine betontechnologische Instandsetzung (Betonersatz) oder konstruktive Maßnahmen an der Konstruktion (z.B. Vorhangfassaden) halten wir aufgrund der Schadensursachen für nicht wirtschaftlich durchführbar, da die technische Lebensdauer bereits weit überschritten ist und das Bauwerk Verformungen sowie starke Schäden im Material aufweist.

Es wird empfohlen, die Uferwand durch einen Neubau zu ersetzen.

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit des Ge- und Unterhaltungsweges, d.h. der Nutzung des Uferweges, sind folgende Maßnahmen umgehend erforderlich:

1. Die landseitige Belastungsfläche an der Uferwand ist über die gesamte Länge zu begrenzen. Es muss eine bauliche Einrichtung geschaffen werden, z.B. durch die Anordnung von Absperrpfosten oder eines Hochbordes, um sicherzustellen, dass die Verkehrslast von 10 kN/m² erst in einem Abstand von 1,0 m ab der Hinterkante des Wandkopfes auftreten kann.
2. Die größeren Auskolkungen in der Uferwand (Betonausbruch) (ca. Station km 0+040 bis km 0+060) sind temporär lagesicher zu verschließen, z.B. durch Stahlplatten, um den Wellenangriff zu reduzieren. Hierbei muss die „Durchlässigkeit“ der Wand erhalten bleiben.

Bis zum Neubau wird zusätzlich die Durchführung folgender Maßnahmen empfohlen:

1. Die Verkehrsfläche im Bereich oberhalb dieser Auskolkungen sollte im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme regelmäßig auf Bodenversackungen hin überprüft werden.
2. Das Eisen-Geländer sollte jährlich im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme auf Verkehrssicherheit hin überprüft werden (vergleiche Abschn. 3.1.2.1).
3. Die Ist-Sohltiefe der Hafenzufahrt (NHN -2,1 m) muss auf Grund der äußeren Standsicherheit erhalten bleiben, eine Vertiefung ist aktuell nicht möglich (siehe Abschn. 3.5.2.1, Abs. 2, Böschungsbruchversagen). Im Rahmen einer Unterhaltungsmaßnahme sollte das Böschungsdeckwerk auf Kolkung und die Sohltiefe regelmäßig überprüft werden.

5.1.2 Bastion

Eine Sanierung halten wir aufgrund der Schadensursachen für nicht wirtschaftlich durchführbar, da die technische Lebensdauer bereits weit überschritten ist und das Bauwerk Verformungen sowie starke Schäden im Material aufweist.

Die Standsicherheit konnte rechnerisch nicht nachgewiesen werden (siehe Absch. 3.5.2.3). Es kann zum Versagensmechanismus „Kippen“ sowie „Grundbruch“ kommen. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Versagensarten, die plötzlich eintreten können. Es besteht somit die Gefahr, dass das Bauteil „Bastion“ Infolge besonderer Einwirkungen (z.B. Sturmflut oder Eisgang) von der Uferwand „abbrechen“ und „umkippen“ könnte. Vor Ort wurden klaffende Abrissfugen festgestellt (siehe Abbildung 4-1 bis Abbildung 4-5).

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit des Ge- und Unterhaltungsweges, d.h. der Nutzung des Uferweges, und der Hafenzufahrt, sind folgende Maßnahmen umgehend erforderlich:

1. Die Umfassungsmauer muss umgehend, spätestens vor der nächsten Sturmflutseason (01. September), durch eine Bauhilfsmaßnahme der Lage gesichert oder rückgebaut werden. Die Lagesicherung kann erfolgen z.B. durch die Anordnung von stützenden Baukörpern (Big-Packs, Betonfertigteile, o.ä.) vor der Umfassungsmauer. Die Bastion sollte weiterhin regelmäßig auf Bewegung kontrolliert werden (sinngemäß zu 3.2.).
2. Es müssen Sicherungsmaßnahme an dem Natursteingeländer der Bastion vorgenommen werden, z.B. durch die Anordnung von stützenden Stahlprofilen, und die Sperrung der Bastionsfläche ist aufrechtzuerhalten (vgl. Absch. 3.1.2.2).